Sonneninvest

7% Sonneninvest Corporate Bond 2009-2019

Emittentin:	Sonneninvest AG
Angebot:	Österreich
Art der Ausstattung:	Daueremission
Volumen:	EUR 10 Mio.; aufstockbar
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 50.000,--
Emissionskurs:	100,00% freibleibend
Laufzeit:	15.9.2009 bis 14.9.2019
Endfälligkeitstag:	15.9.2019
Kündigungsrecht:	nein
Rückzahlung:	100,00% nach Ende der Laufzeit
Kupon:	7% p.a. Zinstagequotient: act/act
Zinszahlungstage:	jährlich, jeweils der 15.9., erstmals am 15.9.2010
ISIN:	AT0000A0EU88
Börsenotiz:	Seit 29.Oktober im 3.Marktsegment der Wiener Börse
Market Making:	Wiener Privatbank SE
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB
Abwicklung:	Konto/Depot

7 % Sonneninvest Corporate Bond 2009-2019

ISIN AT0000A0EU88

A N L E I H E B E D I N G U N G E N

1. Anleihe

Die EUR 10,000.000,-- (Euro zehn Millionen) 7% Sonneninvest Corporate Bond 2009-2019 (im folgenden Anleihe genannt) wird von der Sonneninvest AG mit Sitz in Wien, Liechtensteinstrasse 63, 1090 Wien, begeben.

2. Form, Stückelung und Art der Emission

2.1 Die Anleihe lautet auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 10 Millionen und ist aufstockbar.
2.2 Die Stückelung beträgt EUR 50.000,-- (fünfzigtausend). Die Anleihe wird durch eine Sammelurkunde gemäß §24 lit. b Depotgesetz (BGBI. Nr. 424/1969 i.d.g.F.) verbrieft.Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.
2.3 Das angebotene Wertpapier wird im Wege einer Daueremission begeben. Die Begebung dieser Anleihe ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 9 Kapitalmarktgesetz (KMG BGBI I Nr.78/2005 i.d.g.F.) von der Prospektpflicht ausgenommen.

3. Status und Negativverpflichtung

3.1. Die Anleihe ist eine gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft anwendbaren Rechts bevorrechtet sind.
3.2. Die Emittentin verpflichtet sich, gegenüber den Anleihegläubigern hinsichtlich eigener Anleihen sicherzustellen und hinsichtlich der Anleihen ihrer Tochtergesellschaften dafür Sorge zu tragen, dass

während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zum Zeitpunkt, an dem die Mittel für die Rückzahlung und die letzte Kuponzahlung der Anleihe der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
(a) die Teilschuldverschreibungen zu allen Zeiten, gegenwärtig und zukünftig, mit allen anderen nicht besicherten Anleihen der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften in gleichem Rang stehen, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft anwendbaren Rechts bevorrechtet sind;
(b) keine anderen Anleihen einschließlich diesbezüglich übernommene Garantien besichert werden, ohne gleichzeitig, in gleichem Rang und im gleichen Umfang die Anleihegläubiger an diesen Besicherungen so teilhaben zu lassen, wie sie ein von der Emittentin zu bestellender, vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängiger, international anerkannter Wirtschaftsprüfer als gleichwertig erachtet.
„Besicherung“ umfasst eine Belastung oder Form von Sicherheitsleistung (einschließlich Sicherungsabtretung und Sicherungsübereignung)
(1.) für einen Teil oder das ganze Volumen einer anderen Anleihe einschließlich diesbezüglich übernommene Garantien und
(2.) für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe;

hinsichtlich gegenwärtiger oder zukünftiger Vermögenswerte oder Einkünfte der Emittentin beziehungsweise im Falle der Tochtergesellschaften, deren gegenwärtige und zukünftige Vermögenswerte.
„Garantie“ schließt jede Bürgschaft und jede sonstige Vereinbarung ein, nach der die betreffende Partei für die Verbindlichkeit einer anderen Partei einsteht.
„Anleihen“ sind alle Verbindlichkeiten aus Fremdkapitalaufnahmen am Kapitalmarkt, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere verbrieft sind und an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden können. Um etwaige Zweifel bezüglich von Asset Backed Securities (ABS) Transaktionen auszuschließen, schließen für Zwecke dieser Anleihebedingungen die Worte "Vermögenswerte", "Einkünfte" und "Verbindlichkeiten aus Fremdkapitalaufnahmen am Kapitalmarkt" nicht solche Vermögenswerte, Einkünfte und Verbindlichkeiten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften ein, die im Einklang mit den Gesetzen und den in der Republik Österreich anerkannten Regeln der Bilanzierung und Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht in der Bilanz der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft ausgewiesen werden müssen.
„Tochtergesellschaft“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft hinsichtlich der die Emittentin einen beherrschenden Einfluss ausübt (z.B. jene Kapital- oder Personengesellschaften an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten).
3.3. Sicherheiten, welche die Emittentin zu bestellen hat, sind einer Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von anerkanntem Rang zu bestellen, die von der Emittentin beauftragt wird und als Treuhänder für die Anleihegläubiger handelt.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit 15.9.2009 und endet mit Ablauf des 14.9.2019.

5. Verzinsung

5.1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab 15.9.2009 bis inklusive 14.9.2019 mit 7% p.a. vom Nennwert verzinst.

5.2. Die Emittentin verpflichtet sich, den Inhabern der Teilschuldverschreibungen jährlich im nachhinein, jeweils am 15.9. eines jeden Jahres, erstmals am 15.9.2010 die Zinsen zu bezahlen.

5.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode (Actual/Actual ICMA).

5.4. Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag oder kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag bzw. Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist. Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

5.5. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge bei Fälligkeit (oder im Falle des am darauf folgenden TARGET Geschäftstag bzw. Bankarbeitstag) in voller Höhe bereit zu stellen, so läuft die Verzinsung auf den Nennwert der Teilschuldverschreibung für den unbezahlten Betrag bis zu dem Tag weiter, der dem Tag vorangeht, an dem der auf sämtliche fälligen Teilschuldverschreibungen entfallende Kapitalbetrag gezahlt ist.

6. Rückzahlung

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze am 14.9.2019 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

7. Kündigungsrecht, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

7.1 Abgesehen von den in Pkt. 9.3 und Pkt. 10. der Anleihebedingungen genannten Fällen sind weder die Emittentin noch ein Inhaber der Teilschuldverschreibungen berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

7.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder getilgt werden.

8. Zahlstelle

8.1 Zahlstelle ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Zahlstellenabkommens zwischen der Emittentin und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

8.2 Die Emittentin ist gemäß diesem Zahlstellenabkommen berechtigt, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Zahlstelle abzuberufen und eine andere angesehene Bank als Zahlstelle zu benennen.

8.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
8.4 Die Gutschrift der Zinsen- und Kapitalrückzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

9. Steuern

9.1 Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind von der Emittentin zusätzliche Beträge derart zu leisten, dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen Kapital und/oder Zinsen in der Höhe erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
9.2 Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge auf Kapital und Zinsen aufgrund von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben zu zahlen, wenn
(a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
(b) diese deshalb auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, weil der Inhaber der Teilschuldverschreibung einer gegenwärtigen oder früheren, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt und diese Steuerpflicht nicht allein deshalb besteht, weil Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen aus einer Quelle in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden.)
(c) diese gemäß § 95 EStG 1988 in der geltenden Fassung oder eine an diese Stelle tretende Bestimmung in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden; oder
(d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Pkt. 15. der Anleihebedingungen wirksam wird; oder
(e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
(f) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit erlangen hätte können; oder
(g) diese von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG idgF, auf Grund des EU-QuStG BGBl I Nr 33/2004 idgF oder aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder
(h) diese aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden.
9.3 Sollte zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt aufgrund einer Änderung oder Schaffung der in der Republik Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften gleich welcher Art oder einer Änderung ihrer

Anwendung oder behördlichen Auslegung die Emittentin verpflichtet sein oder zur Zeit der nächsten fälligen Zahlung hinsichtlich Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, zusätzliche Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß Pkt. 10. der Anleihebedingungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als 30 Tage vorangeht.
9.4 Vor der Veröffentlichung einer Kündigungsbekanntmachung gemäß Pkt. 10.3 verpflichtet sich die Emittentin, der Zahlstelle ein von zwei bevollmächtigten Vertretern unterzeichnetes Schreiben vorzulegen, welches die Berechtigung der Emittentin zur Kündigung feststellt und auf die Voraussetzungen für das Vorliegen des Rechts zur vorzeitigen Kündigung hinweist. Die Emittentin verpflichtet sich zusätzlich, ein Rechtsgutachten einer unabhängigen anerkannten Rechtsanwaltskanzlei beizubringen, welches bestätigt, dass die Emittentin wegen einer Änderung oder Schaffung der in der Republik Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften oder deren Anwendung oder behördlichen Auslegung verpflichtet wurde oder wird, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

10. Außerordentliche Kündigung durch die Inhaber der Teilschuldverschreibungen

10.1 Jeder Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, falls
(a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen und Kapital länger als 15 Tage in Verzug kommt; oder
(b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hierüber eine Benachrichtigung von einem Teilschuldverschreibungsinhaber erhalten hat und diese an die Emittentin weitergeleitet hat; oder
(c) die Emittentin oder – sofern dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Emittentin wesentlich verschlechtert wird - eine ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
(d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (z.B. Verschmelzung oder Umwandlung) auf eine solche Art und Weise, dass die Aktiva und Verbindlichkeiten der Emittentin auf eine andere Rechtsperson übertragen werden, welche die Verbindlichkeiten, welche die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist, übernimmt und akzeptiert; oder
(e) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert.
10.2 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wird.
10.3 Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Zahlstelle zu richten und wird mit Zugang an diese wirksam.

11. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren, aus fälligen Teilschuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

12. Haftung

Die Emittentin haftet für die Forderungen aus dieser Anleihe mit ihrem gesamten Vermögen.

13. Teilnichtigkeit (Salvatorische Klausel)

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der Anleihe und der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschliesslich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

15. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Projektinformationen finden Sie unter www.sonneninvest.com. Alle Bekanntmachungen und Veröffentlichungen, die die Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Website www.sonneninvest.com .